B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT OREL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
20. JAHRGANG **Nr. 9** **1. SEPTEMBER 1957**

B. Entscheide kantonaler Behörden

22. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwisterliche Unterstützungspflicht; günstige Verhältnisse im Sinn von Art.* 329, *Abs.* 2 *ZGB.*

Der Regierungsstatthalter von T. hat am 14. November 1956 H. K., geb. 1882, verheiratet, pens. Lehrer, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem städtischen Fürsorgeamt B. ab 1. Juli 1956 an die Kosten der Versorgung seines Bruders W. K. in einer Heil- und Pflegeanstalt einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 70.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. K. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen; er bietet ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.– an, wogegen das städtische Fürsorgeamt B. auf einem solchen von Fr. 70.– beharrt.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Streitig ist im vorliegenden Falle nur, ob der Rekurrent in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB lebe, und, wenn ja, in welcher Höhe er zu Beiträgen an die Unterstützung seines mittellosen Bruders herangezogen werden könne.

Als günstig sind die Verhältnisse nach ständiger Rechtsprechung dann zu bezeichnen, wenn sie die Bezeichnung «Wohlstand, Wohlhabenheit» verdienen, wenn sie dem Pflichtigen erlauben, in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, die das Leben angenehmer gestalten, und wenn sie ihn in die Lage versetzen, angemessene Rücklagen für Tage des Alters oder der Krankheit zu machen.

2. Als ehemaliger Lehrer bezieht der Rekurrent eine Pension und die AHV-Rente von zusammen Fr. 645.– im Monat. Sodann fließt ihm aus seinem gegenwärtig rund Fr. 34000.– betragenden Wertschriftenvermögen ein Ertrag zu, der sich im Jahre 1956 auf Fr. 825.– belief. Außerdem gehören dem Rekurrenten zwei Häuser, ein schuldenfreies Einfamilienhaus und ein Mehrfamilienhaus. Das Haus in H. gestattet ihm ein zinsfreies Wohnen für sich und seine Frau. Das Haus in B. hat einen amtlichen Wert von Fr. 34510.–. Die Mietzinseinnahmen betragen Fr. 2360.– im Jahr. Der Rekurrent behauptet nun, dieses Haus werfe keinen Ertrag ab, da die Unterhaltskosten sehr hoch seien. Es wird stimmen, daß er bis dahin aus diesem Hause keinen großen Nutzen gezogen hat. Es ist aber nicht anzunehmen, daß dies ein Dauerzustand sein wird. Ein gewisser, wenn vielleicht auch nicht großer Nettoertrag wird bestimmt herausschauen, wenn die fälligen

Reparaturen einmal ausgeführt und bezahlt sind. Für die späteren Jahre darf mit einem jährlichen Ertrag von vielleicht Fr. 1200.– gerechnet werden.

Auf der andern Seite erklärt der Rekurrent, für sich und seine Frau benötige er im Monat Fr. 500.– (was rund 176% des für ihn geltenden betreibungsrechtlichen Existenzminimums ausmacht). An Steuern und Versicherungsprämien bezahlt er nach seinen eigenen Angaben jährlich Fr. 1440.– und an Arztkosten Fr. 350.–. Sein jährlicher Gesamtbedarf beträgt somit rund Fr. 7790.–. Diesen kann er ziemlich genau aus seinem Ruhegehalt decken, so daß ihm dann der obenerwähnte Vermögensertrag von rund Fr. 2000.– im Jahr zur freien Verfügung steht. Ein derartiger Überschuß über das absolut Notwendige hinaus rechtfertigt allerdings die Annahme eines «Wohlstandes», einer «Wohlhabenheit» noch nicht. Der Rekurrent kann es sich aber ohne weiteres leisten, einen Teil seines 34 000 Franken betragenden Wertschriftenvermögens zur Deckung irgendwelcher Bedürfnisse – so auch zur Zahlung von Verwandtenbeiträgen – heranzuziehen. Er ist nicht unbedingt darauf angewiesen, dieses Vermögen auf unbestimmte Zeit hinaus ungeschmälert zu erhalten. Wenn er es wünscht, so kann er aus diesem Vermögen gewisse Luxusaufwendungen machen, ohne daß damit sein Haushaltbudget über den Haufen geworfen wird. Wenn er im Laufe der kommenden Jahre einige tausend Franken für seinen Bruder aufwenden sollte, so bliebe ihm immer noch eine angemessene Reserve für allfällige Krankheitszeiten übrig. Unter diesen Umständen ist nun doch anzunehmen, daß beim Rekurrenten ein gewisser Wohlstand vorliegt. Allerdings ist dieser nicht sehr groß. Angesichts der gesamten Verhältnisse erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 50.– als angemessen. Dabei ist auch berücksichtigt, daß dem Rekurrenten nach seiner glaubwürdigen Versicherung noch weitere, größere Kosten für Renovationsarbeiten an seinen Häusern bevorstehen.

Sollte sich das Vermögen des Rekurrenten im Laufe der Zeit stark vermindern, so steht es ihm jederzeit frei, durch Verhandlungen mit der Rekursbeklagten oder durch ein von ihm neu einzuleitendes gerichtliches Verfahren überprüfen zu lassen, ob der ihm auferlegte Unterstützungsbeitrag herabzusetzen oder sogar aufzuheben sei.

Bei dieser Sachlage erscheint es als angemessen, den Parteien die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Juli 1957.)

23. Unterhaltspflicht. *Neben dem Kindsvater ist auch die Kindsmutter verpflichtet, für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter abzustellen, u. a. darauf, was sie normalerweise verdienen könnte.*

U. B. (geb. 1952) wurde mit Beschluß der Jugendschutzkammer vom 25. September 1956 den Eltern weggenommen und in einem geeigneten Pflegort untergebracht. Das Kind befand sich damals noch in einer Beobachtungsstation. Seit dem 22. Oktober 1956 ist es im Kinderheim V. in Pflege. Am 22. Februar 1957 hat die Mutter ein Heimgabegesuch gestellt; sie will mit Herrn I., mit dem sie immer noch zusammenlebt, nach F. ziehen und U. mitnehmen. Überdies beantragt mit Schreiben vom 28. Februar 1957 die Allgemeine Armenpflege, die für die Kosten im Kinderheim aufkommen muß, die Mutter zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 60.– zu verpflichten. Die beiden Gesuche liegen heute der Jugendschutzkammer vor.

In der heutigen Verhandlung zieht die Mutter das Heimgabegesuch zurück; sie will das Kind im Kinderheim lassen, bis die Situation sich für sie und Herrn I. geklärt hat. Sie weiß noch nicht, wann sie nach F. ziehen können, da es mit dem in Aussicht gestellten Arbeitsplatz noch nicht klappt. Der Jugendrat braucht daher über diesen Punkt heute nicht mehr zu entscheiden. Immerhin muß die Mutter sich darüber klar sein, daß sie ihr Kind nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendrates zu sich nehmen kann.

In bezug auf den Antrag der Armenpflege geben sowohl die Mutter wie Herr I. an, daß sie nicht grundsätzlich jede Beitragsleistung ablehnen; sie stellen sich aber auf den Standpunkt, daß der Vater des Kindes dafür herangezogen werden sollte.

Es ist richtig, daß der in Deutschland lebende Vater des Kindes zur Zahlung von angemessenen Alimenten verpflichtet ist. Die Armenpflege bemüht sich, etwas von ihm erhältlich zu machen, und wird dies auch weiterhin tun. Die Mutter ist jedoch ihrem Kinde gegenüber auch unterhaltspflichtig, und sobald die Kosten tatsächlich nicht durch Leistungen des Vaters gedeckt sind, muß sie einspringen. Dabei ist auf ihre Leistungsfähigkeit abzustellen. Sie hat zur Zeit keinen eigenen Verdienst, das heißt sie macht Herrn I. freiwillig ohne Entlöhnung den Haushalt und hilft ihm in seinem Geschäft. Es geht nun aber nicht an, daß sie sich auf diese Weise in die Unmöglichkeit versetzt, ihrer Pflicht gegenüber ihrem Kind nachzukommen. Für ihre Arbeitsleistung bei Herrn I. könnte sie neben freier Station einen Barlohn von mindestens Fr. 150.– bis 300.– monatlich verlangen. Unter diesen Umständen wäre ihr aber ein Beitrag von Fr. 40.– monatlich zumutbar. Da sie es in der Hand hat, dafür zu sorgen, daß sie diesen bescheidenen Beitrag bezahlen kann, ist sie dazu zu verpflichten. Die Verpflichtung läuft ab 1. April 1957. (Beschluß des Jugendrates des Kantons Basel-Stadt vom 10. April 1957.)

24. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Nach zürcherischem Recht ist eine Person zur Rückerstattung bezogener Armenunterstützungen verpflichtet, wenn sich ihre ökonomischen Verhältnisse soweit gebessert haben, daß die Rückerstattung zugemutet werden kann, wobei sich die Rückerstattungspflicht auf das bezieht, was der Unterstützte selber, sein Ehegatte während der Ehe und seine Kinder bis zu ihrer Mündigkeit bezogen haben. – Umfang des Rückerstattungsanspruches gegenüber einer Kindsmutter bei Versagen des Kindsvaters hinsichtlich seiner Unterhaltspflichten. – Der Rückerstattungsanspruch geht nur auf diejenige Leistung, welche die rückerstattungspflichtige Person nach ihren damaligen Verhältnissen für die Kinder seinerzeit hätte aufbringen können. – Mangels gesetzlicher Vorschrift oder Parteivereinbarung besteht kein Anspruch auf pfandrechtliche Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches.*

I. Die Beklagte ist Mutter der aus ihren beiden früheren Ehen stammenden Knaben H., geb. 13. November 1941, und J., geb. 21. Februar 1944. In den Urteilen über die Scheidung jener beiden Ehen wurde der Beklagten die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen. Von Unterhaltsbeiträgen für die Kinder wurde in den Urteilen nichts gesagt. Ein Begehren der Beklagten, ihr die elterliche Gewalt über die beiden Knaben wieder zu erteilen, wurde vom hiesigen Gericht Ende des letzten Jahres rechtskräftig abgewiesen. Die Knaben befinden sich auf Anordnung ihres Vormundes in einem Erziehungsheim. Seit 1950 mußte die Armenpflege W./Zch. für ihren Unterhalt namhafte Unterstützungsleistungen erbringen.

Mit der vorliegenden, am 19. Oktober 1955 anhängig gemachten Klage belangt sie die Beklagte auf Rückerstattung dieser Unterstützungsgelder, die sie auf total Fr. 17 747.80 beziffert. Eventuell wird die Errichtung einer Maximalhypothek von Fr. 18000.– auf der Liegenschaft der Beklagten in W. verlangt. Die Beklagte widersetzt sich der Klage.

II. Zur Klagebegründung hat die Klägerin im wesentlichen folgendes vorgebracht: Sie habe für den Knaben H. total Fr. 8620.– und für den Knaben J. gesamthaft Fr. 9127.80 Unterstützungsleistungen erbracht. Als Mutter dieser beiden Kinder wäre die Beklagte unterstützungspflichtig gewesen und sei daher auch zur Rückerstattung der klägerischen Leistungen verpflichtet. Zum mindesten sei ihr eine grundpfändliche Sicherstellung des zurückzuerstattenden Betrages zuzumuten, da ihre Liegenschaft in W. ohne weiteres entsprechend belastet werden könne. Vom Vater H. habe die Klägerin nichts erhältlich machen können, während sie den Vater R. zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit eines solchen Begehrens gar nicht belangt habe. Die Beklagte habe der Klägerin bisher lediglich Fr. 1645.– zurückerstattet. Dieser Betrag komme von der eingeklagten Summe noch in Abzug, so daß sich die Klage auf Fr. 16120.80 reduziere.

III. Die Beklagte hat dazu im wesentlichen vorgebracht, daß ihr die verlangte Rückerstattung gegenwärtig nicht zugemutet werden könne. Eine Barzahlung käme schon gar nicht in Frage. Aber auch ihre Liegenschaft werde im Zusammenhang mit dem kürzlich darauf erstellten Neubau schon zu sehr mit Grundpfandschulden belastet, als daß noch eine weitere darauf gelegt werden könnte. Der Assekuranzwert des neuen Hauses betrage Fr. 76000.–. Für das Bankdarlehen zur Tilgung der wichtigsten Bauschulden seien zwei Hypotheken von zusammen Fr. 70000.– vorgesehen. Daneben bestünden rund Fr. 12 000.– weitere Bauschulden. Die Beklagte habe in ihrem Neubau eine Wäscherei einrichten wollen, wozu sie aber den nötigen Kredit nicht erhalten habe. Sie verrichte nun Putzarbeiten in Neubauten. Im übrigen wäre nicht sie allein verpflichtet gewesen, für den Unterhalt der Knaben zu sorgen, sondern auch die beiden Väter derselben hätten hieran wesentliche Beiträge leisten sollen und wären daher von der Klägerin auch zu belangen gewesen.

Aus folgenden Gründen:

1. Von der Reduktion der Klage im Betrage von Fr. 1645.– ist Vormerk zu nehmen.

2. § 40 des kantonalen Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 bestimmt, daß der von der Armenbehörde Unterstützte verpflichtet sei, die erhaltenen Unterstützungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse soweit gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann, wobei sich die Rückerstattungspflicht auf das bezieht, was der Unterstützte selber, sein Ehegatte während der Ehe und seine Kinder bis zu ihrer Mündigkeit bezogen haben.

Aus den glaubwürdigen Ausführungen der Beklagten und den von ihr vorgezeigten diesbezüglichen Urkunden ergibt sich, daß ihr bei ihren derzeitigen finanziellen Verhältnissen eine Rückerstattung von für ihre Kinder geleisteten Armenunterstützung nicht zugemutet werden kann. Wohl besitzt sie eine Liegenschaft in W., die an sich einen beträchtlichen Wert darstellen mag. Indessen hat die Beklagte sehr erhebliche, vor allem aus dem Neubau herrührende Schulden, so daß jedenfalls ihr Reinvermögen nicht diejenige Höhe hat, die vorhanden

sein müßte, damit von ihr mit Erfolg die fragliche Rückerstattung verlangt werden könnte. Über namhafte weitere Aktiven außer der Liegenschaft verfügt die Beklagte nicht.

Kann die Beklagte nicht zu einer entsprechenden Bezahlung verhalten werden, so hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf pfandrechtliche Sicherstellung ihrer Forderung. Das Gesetz sieht einen solchen Sicherstellungsanspruch, der vom Anspruch auf Zahlung zu unterscheiden ist, nicht vor, und eine entsprechende Parteivereinbarung fehlt.

Die Klägerin wird unter diesen Umständen gut tun, mit ihrer Rückerstattungsklage einstweilen zuzuwarten, bis sich die finanziellen Verhältnisse bei der Beklagten, die zufolge der gegenwärtigen noch bestehenden namhaften Bauschulden keineswegs rosig und auch eher verworren erscheinen, einmal geklärt haben werden und im übrigen eindeutig nachgewiesen werden kann, daß die Beklagte über ein beträchtlich höheres Vermögen oder Einkommen verfügt als zur Zeit, da die Unterstützungen bezahlt werden mußten, sei es, daß sie z. B. ihre Liegenschaft günstig verkaufen oder daß klar festgestellt werden kann, daß diese im Werte erheblich gestiegen ist. Auch die Einkommensverhältnisse der Beklagten, welche Putzarbeiten in Neubauten verrichten muß, sind gegenwärtig keineswegs derart, daß ihr die betreffende Rückerstattung zuzumuten wäre.

Die Klage ist unter diesen Umständen zur Zeit abzuweisen. Damit ist nicht etwa festgestellt, daß der Klägerin ein Rückerstattungsanspruch gegen die Beklagte überhaupt nicht zustehe, sondern nur, daß derselbe zur Zeit nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Der Klägerin steht es somit frei, eine entsprechende Klage später einzureichen, wenn sie der Meinung ist, die Voraussetzungen für eine Gutheißung seien dannzumal gegeben. Indessen mag dazu schon jetzt bemerkt werden, daß sie ihren Anspruch gegen die Beklagte dann auf jeden Fall wird beträchtlich reduzieren müssen. Denn die Beklagte war ja nicht allein unterstützungspflichtig, sondern auch die Väter der beiden Knaben hätten zu einem wesentlichen Teil an den Unterhalt derselben beitragen sollen. Hieran ändert nichts, daß in den beiden Scheidungsurteilen keine zahlenmäßigen Unterhaltsbeiträge der Väter festgelegt wurden. Was die Klägerin an Unterstützungen geleistet hat, weil die Väter der Knaben nichts zahlten, kann sie nicht von der Beklagten zurückverlangen. Schon aus diesem Grunde wird sich eine wesentliche Kürzung der Rückerstattungspflicht gegenüber der vorliegenden Klagesumme ergeben. Ferner könnte nach der neueren Praxis des Bundesgerichtes (vgl. BGE 74 II 22, 76 II 113 ff.) von der Beklagten auch lediglich das zurückerstattet verlangt werden, was diese ihren damaligen finanziellen Verhältnissen entsprechend für die Kinder seinerzeit selber hätte leisten können. Das Gemeinwesen darf nämlich nicht von einer allenfalls in der Zwischenzeit seit der Leistung der Armenunterstützungen bis zur Klageanhebung eingetretenen Besserung der Verhältnisse des rückzahlungspflichtigen Privaten mit Rückwirkung geradezu profitieren, «sondern es soll lediglich keinen Nachteil dadurch erleiden, daß es bei Beginn der öffentlichen Unterstützung nicht sofort auf die Verwandten des Unterstützten zurückgreifen konnte, weil es die für ein solches Vorgehen nötigen Kenntnisse über sie noch nicht besaß» (BGE 76 II 115). Die Klägerin müßte sich somit derzeit auf jeden Fall noch genau überlegen, auf was für einen Betrag sie die Beklagte belangen will, da sie offensichtlich kaum darauf Aussicht hätte, daß ihre Klage in einem der Summe sämtlicher Unterstützungsbeiträge entsprechenden Umfang geschützt würde.

(Entscheid des Bezirksgerichtes Uster vom 26. Juni 1957.)

25. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der von einem Pflichtigen zu leistende Unterstützungsbeitrag muß im Urteil zahlenmäßig genau bestimmt sein. – Gegenüber seinen minderjährigen Kindern ist der Vater zu vollem Unterhalt verpflichtet, ungeachtet seiner Leistungsfähigkeit (Art. 272 ZGB). – Im Verwandtenbeitragsstreit kann nicht geprüft werden, ob Beschlüsse der vormundschaftlichen Organe angemessen sind.*

Der Amtsverweser von B. hat am 25. März 1957 E. W., geb. 1913, Fabrikarbeiter in B., in Anwendung von Art. 272 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt B. ab 1. März 1957 an die Kosten der Unterbringung seines Sohnes E., geb. 1945, im Knabenerziehungsheim E. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 15.– nebst der allenfalls vom Arbeitgeber für diesen Sohn ausgerichteten Kinderzulage zu entrichten. Diesen Entscheid hat E. W. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er erklärt sich in seinem Rekurse damit einverstanden, für seinen Sohn den Betrag der Kinderzulage zu bezahlen; weitere Leistungen lehnt er dagegen ab; die Vormundschaftskommission der Stadt B. habe es ja in der Hand, ihm den Knaben zurückzugeben und damit die Kosten zu sparen.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die Versorgung des Knaben in das Erziehungsheim beruht auf dem rechtskräftigen Entscheid des Regierungsrates vom 11. November 1955. Der Regierungsrat hat dabei in seiner Eigenschaft als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen entschieden. Die Angemessenheit von Beschlüssen und Entscheiden der vormundschaftlichen Organe kann in Verwandtenbeitragsfestsetzungsverfahren nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht überprüft werden. Sollte der Rekurrent der Meinung sein, heute rechtfertige sich die Rückgabe des Knaben, so steht es ihm frei, den vormundschaftlichen Organen ein entsprechendes Begehren zur Prüfung zu unterbreiten. Im vorliegenden Verfahren ist aber davon auszugehen, daß der Knabe bis auf weiteres im Knabenerziehungsheim zu verbleiben hat.

2. Der Rekurrent anerkennt ohne weiteres, daß er dem Fürsorgeamt, das die Versorgungskosten bezahlt, die Kinderzulage zur Verfügung zu stellen hat, die ihm von seinem Arbeitgeber ausgerichtet wird. Diese Kinderzulage macht gegenwärtig Fr. 10.– im Monat aus. Streitig ist nur, ob der Rekurrent darüber hinaus zur Leistung eines weitern Beitrages verpflichtet werden kann. Gemäß Art. 272 ZGB hat E. W. grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit für den vollen Unterhalt seiner minderjährigen Kinder aufzukommen. Das Fürsorgeamt B. verlangt von ihm nicht die Deckung der Versorgungskosten für den Knaben E., sondern bloß einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.– und die Kinderzulage. Man versteht es schwer, wieso sich der Rekurrent nicht mit dem erstinstanzlichen Entscheide abgefunden hat, mit welchem dieses sehr nachsichtige Begehren gutgeheißen wurde. Der Rekurs ist völlig unbegründet.

3. Die Formulierung in Ziff. 1 des erstinstanzlichen Entscheides, «... Fr. 15.– zuzüglich der allenfalls vom Arbeitgeber ausgerichteten Kinderzulage –» ist, praktisch und elastisch; sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die Höhe der einem Pflichtigen ausgerichteten Kinderzulage schwanken kann, sei es infolge Stellenwechsels oder aus andern Gründen. Mit Rücksicht auf ein allenfalls nötiges Rechtsöffnungsverfahren muß aber der von einem Pflichtigen zu leistende Beitrag im Urteil zahlenmäßig genau bestimmt werden. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist später jederzeit eine Änderung der Beitragshöhe möglich.

Da dem Rekurrenten gegenwärtig für seinen Sohn E. eine monatliche Kinderzulage von Fr. 10.– ausgerichtet wird, ist der von ihm zu leistende Gesamtbeitrag auf Fr. 25.– festzusetzen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. August 1957.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

26. AHV. *Die Auszahlung der Rente an Dritte kann gemäß Art. 76, Abs. 1 AHVV auch erfolgen, wenn der Rentenberechtigte zwar keiner finanziellen Unterstützung, wohl aber einer ständigen persönlichen Betreuung bedarf.*

Frau M. B., die seit 1950 Anspruch auf eine Übergangs-Altersrente hat, erhielt die Rente bis 1951 direkt ausbezahlt. Seither richtete die Ausgleichskasse die Rente dem Beistand der Berechtigten aus. Im Februar 1956 verlangte Frau M. B., die Rente sei wiederum an sie persönlich auszuzahlen. Ausgleichskasse und Rekurskommission wiesen dieses Begehren ab. Auf erhobene Berufung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Direktauszahlung der Rente aus folgenden Erwägungen abgelehnt:

Nach AHVV Art. 76, Abs. 1, kann die Ausgleichskasse zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Verwendung der Rente deren Auszahlung an eine geeignete Drittperson oder an eine Behörde vornehmen,

- wenn bewiesen wird, daß der Berechtigte die Rente nicht für sich selbst oder Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet oder dazu nicht imstande ist, und
- er deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt.

Daß die erste der beiden erwähnten Voraussetzungen erfüllt sei, muß ohne weitere Erhebungen, gestützt auf die von der Verwaltungsbehörde gemachten Angaben sowie die Schlußfolgerung, zu denen die Vorinstanz in Würdigung des Sachverhaltes gelangt ist, bejaht werden. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung scheint es, daß die Berufungsklägerin gegenwärtig nicht ganz mittellos ist, sondern noch ein Vermögen von einigen tausend Franken besitzt, das vom Beistand verwaltet wird. Was die Deckung ihres Lebensbedarfes betrifft, kann man daher nicht sagen, sie fiele unmittelbar der öffentlichen Fürsorge zur Last, wenn sie die Rente nicht für den eigenen Unterhalt verwendete.

Indessen braucht der Begriff der Fürsorge gemäß AHVV Art. 76, Abs. 1, nicht ausschließlich im strengen Sinne einer materiellen Hilfe durch wirtschaftliche Mittel für die unentbehrlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens aufgefaßt zu werden. Träfe dies zu, so wäre die Anwendung von Art. 76 gegenüber jedem Rentenberechtigten ausgeschloßen, der nicht unter Vormundschaft stünde und noch nicht von allen seinen Existenzmitteln entblößt wäre. Das kann jedoch nicht der Sinn von AHVV Art. 76 sein und auch nicht jener der grundliegenden Bestimmung von AHVG Art. 45. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist anzunehmen, daß die Fürsorge für eine psychisch labile Person auch die notwendige Überwachung ihres Verhaltens sowie die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Unmäßigkeiten umfaßt.

Im vorliegenden Fall hätte die Direktauszahlung der Rente an die Berechtigte zur Folge, daß dem Beistand und anderen Personen ihrer Umgebung die Last einer ständigen Überwachung zwecks Verhinderung von Alkoholexzessen auferlegt würde; denn solche Exzesse könnten nicht nur öffentliches Ärgernis erregen, sondern auch, wie die Erfahrung lehrt, die geistigen Störungen, welche die Berufungs-